

Pferdeeinstellungs- und –ausbildungsvertrag

zwischen

.....
-Stallinhaber-

u n d

Herrn/Frau

.....
.....
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Telefon, bei Minderjährigen Angabe der gesetzlichen Vertreter)

-Einsteller-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Stallbesitzer vermietet für das Pferd

.....
(Name, Rasse, Geburtsjahr, Geschlecht, Farbe)

in seinem Stallgebäude eine Boxe an den Einsteller.

Der Stallbesitzer übernimmt die Fütterung des Pferdes sowie die Versorgung der Boxe mit Einstreu sowie das Ausmisten.

Der Stallinhaber übernimmt weiterhin die Pflege des Pferdes sowie das Bewegen/Reiten.

Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller in Abstimmung mit dem Stallbesitzer, im übrigen nach der Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Das eingestellte Pferd ist vom Stallinhaber oder einem durch ihn beauftragten Dritten regelmäßig zu reiten. Nach jeweiliger Absprache ist dem Einsteller oder einem durch ihn berechtigten Dritten durch den Stallinhaber oder einem von ihm Beauftragten Unterricht auf dem eingestellten Pferd zu erteilen. Ein bestimmter Ausbildungserfolg ist nicht geschuldet.

§ 2

Der Vertrag beginnt am und endet am/läuft auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er mit einer Frist von Kalendermonat(en) zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung an.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Einsteller mit dem Pensionspreis für einen Monat im Rückstand ist;
- die Betriebs- und Reitordnung oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt oder ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt werden.

Die Kündigungsregelung gilt auch dann, wenn eine vom Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verpflichtungen betraute Person sich entsprechend vertragswidrig verhält.

§ 3

Der Pensions- und Ausbildungspreis beträgt insgesamt €/Monat, wovon auf den Beritt € entfallen.

Er umfasst insbesondere eine ausreichende Versorgung des eingestellten Pferdes mit Kraft- und Rauhfutter sowie das regelmäßige Bereiten und Bewegen des Pferdes.

Der Pensionspreis ist monatlich im voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das Konto des Stallinhabers

bei der

Konto-Nr.:

BLZ:

zu zahlen.

Eine vorübergehende Abwesenheit eines eingestellten Pferdes wird nicht in Anrechnung gebracht. Dies gilt insbesondere für Abwesenheit wegen Klinikaufenthaltes, Turnier oder Lehrgangsteilnahme. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Abwesenheit vom Einsteller nicht zu vertreten ist und länger als zwei Wochen andauert. In diesem Falle gilt die Ausfallvergütung für den Zeitraum ab der 3. Woche, der Pensionspreis reduziert sich anteilig um 150,00 €/Monat.

Ändern sich während der Vertragsdauer die Marktpreise für die Futtermittel sowie Einstreu oder Personalkosten oder sonstige betriebliche Nebenkosten um mehr als 10 %, so verständigen sich die beiden Parteien über eine angemessene Anpassung des Pensionspreises.

§ 4

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber den Zahlungsansprüchen des Stallbesitzers mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.

§ 5

Der Stallbesitzer ist, wenn es erforderlich erscheint, berechtigt, im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Tieres auf Kosten des Einstellers zu beauftragen. Der Stallbesitzer unterrichtet den Einsteller von den getroffenen Maßnahmen. Entsprechendes gilt für die Beauftragung eines Hufschmiedes.

§ 6

Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde in seinem Eigentum steht/stehen und nicht gepfändet oder verpfändet ist/sind. Bei Zahlungsverzug des Einstellers hat der Stallbesitzer ein Vermieterpfandrecht an dem Pferd/den Pferden und den eingebrachten Sachen des Einstellers. Die Nutzung dieses Rechtes erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Bestimmungen des BGB. Mit Ablauf von zwei Wochen nach einer Verkaufsandrohung ist der Stallbesitzer berechtigt, sein Pfandrecht durch freihändige Veräußerung auszuüben.

§ 7

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Stallbesitzers bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

§ 8

Veränderungen hinsichtlich des/der eingestellten Pferdes/Pferde sind dem Stallbesitzer unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxe(n) an Dritte abzugeben oder unterzuvermieten.

§ 9

Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit der Betreuung oder dem Reiten des Pferdes/der Pferde Beauftragten verursacht werden.

§ 10

Für den Reitstallbesitzer und seine Erfüllungsgehilfen besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung. Der Stallbesitzer haftet nicht, soweit Ansprüche nicht durch die genannte Versicherung abgedeckt sind. Von diesem Haftungsausschluss sind solche

